

Vereinssatzung



Verein für Leichtathletik Lingen e.V.
- VfL Lingen -

(Stand: 28.02.2025)

Inhalt

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Geschäftsjahr
§ 4	Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6	Arten der Mitgliedschaft
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8	Beiträge
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 10	Organe des Vereins
§ 11	Mitgliederversammlung
§ 12	Vorstand
§ 12a	Geschäftsstelle und Geschäftsführung
§ 13	Dauer der Amtszeit
§ 14	Kassenprüfung
§ 15	Ordnungen
§ 16	Haftung
§ 17	Datenschutz
§ 18	Auflösung des Vereins

VEREINSSATZUNG
Verein für Leichtathletik Lingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Verein für Leichtathletik Lingen e.V.** (Abkürzung für den Sportverkehr: VfL Lingen).
- (2) Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Lingen/Ems.
- (4) Der Verein gehört dem Niedersächsischen Leichtathletik-Verband e.V. und seinen Untergliederungen an. Er ist zugleich Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports ~~es~~, insbesondere im Lingener Raum Leichtathletik und verwandte oder ergänzende Sportarten als Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssport für Jedermann im Rahmen und nach den Richtlinien des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes zu betreiben.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks stellt der Verein insbesondere folgende Aufgaben in den Mittelpunkt seines Wirkens:

- Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes.
 - Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und Meisterschaften.
 - Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
 - Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften.
 - Organisation und Durchführung von Trainingslagern.
 - Nutzung des vereinseigenen Sportklubs für Fitness-, Kraft- und Gesundheitssport
- (2) Der Verein bekennt sich zum reinen Amateursport und arbeitet gemeinnützig insbesondere für die Jugend und die allgemeine Gesundheit.
 - (3) Um den Sportbetrieb, der erfahrungsgemäß erhebliche Mittel erfordert, aus eigener Kraft und unabhängig durchführen zu können, wird von den Mitgliedern erwartet, dass sie sich für die Leichtathletik und die im Vereinsbetrieb anfallenden Arbeiten in der Verwaltung, als Übungsleiter, Betreuer und Wettkampfhelfer einsetzen.
 - (4) Der Verein sucht den engen Kontakt mit den Schulen zur Sichtung und Förderung der begabten Sporttalente. Er versucht durch Gemeinschaftsveranstaltungen den Schulsport auf dem Sektor der Leichtathletik zu ergänzen.
 - (5) Der Verein verurteilt jegliche Form von Übergriffen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind.

VEREINSSATZUNG

Verein für Leichtathletik Lingen e.V.

Insoweit verpflichtet sich der Verein Maßnahmen zur Prävention und Intervention - insbesondere zum Kinderschutz- durchzuführen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. §3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet grundsätzlich der Vorstand.
- (5) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, können einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes gewährt und müssen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftzug für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt (Aufnahmeantrag).
- (3) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der/die Antragsteller/-in hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - Fördermitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder entrichten die in § 8 beschriebenen Beiträge und können die Angebote des Vereins entsprechend der Beitragsordnung nutzen.
- (3) Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Darüber hinaus können Mitglieder wegen langjähriger Vereinsmitgliedschaft und wegen herausragender Verdienste um den Verein geehrt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben die vollen Mitgliedschaftsrechte.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Austritt,
 - (b) durch Ausschluss,
 - (c) durch Tod
 - (d) durch Vereinsauflösung,
 - (e) bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres einzuhalten.
- (3) Der Austritt minderjähriger Vereinsmitglieder bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Der Ausschluss erfolgt,

VEREINSSATZUNG

Verein für Leichtathletik Lingen e.V.

- (a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragszahlung nicht nachkommt,
 - (b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins, wobei eine Abmahnung vorausgegangen sein muss.
 - (c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens ebenfalls nach Abmahnung.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen seit Zugang der Abmahnung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs maßgebend. In der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückforderung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Vereinsbeitrag und ggf. sportartspezifischen Beiträgen.
- (2) Zusätzlich können Gebühren für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Das Mitglied ist bei Änderungen der Bank- oder sonstiger Daten verpflichtet diese dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive / passive Mitglied, das im Jahr der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet, hat das Stimm-, Antrags- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Die

- gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechtes ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimm-, Antrags- und Wahlrecht.
 - (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - (a) die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - (b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - (c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/-innen, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder gegenüber Vereinsmitgliedern, die dem Vereinsvorstand ihre e-mail-Adresse mitgeteilt haben, per e-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens / der e-mail folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem jeweiligen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene e-mail-Anschrift oder Adresse abgesandt worden ist.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per e-mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Beschlüsse aufgrund einer Ergänzung der

VEREINSSATZUNG

Verein für Leichtathletik Lingen e.V.

Tagesordnung vor Beginn der Mitgliederversammlung können nicht gefasst werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin geleitet.
- (8) Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung die Leiterin bzw. den Leiter mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes abstimmungsberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Sie soll insbesondere folgende Informationen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter,
 - die Protokollführerin/den Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) drei bis maximal sechs stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/-in.Über die grundsätzliche Erweiterung oder Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Mitglieder-versammlung.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegen ihm die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und Ausschüsse und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

VEREINSSATZUNG

Verein für Leichtathletik Lingen e.V.

- Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Vorstandssitzungen werden auf Einladung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen einberufen.
 - (4) Der Vorstand kann eine Geschäftsstellenleitung und/oder einen/eine Geschäftsführer/in benennen und eine Geschäftsordnung beschließen.
 - (5) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er besetzt die Ausschüsse zunächst aus dem Kreis der interessierten Mitglieder. In die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder berufen werden.
 - (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Kassenwart/-inGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die Vorsitzende(n) und eines der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
 - (7) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem/der Protokollführer/-in unterzeichnet werden.
 - (8) Der Vorstand kann einen Wahlleiter/in oder einen Versammlungsleiter/in für die Mitgliederversammlung oder die Vorstandssitzung bestimmen.
 - (9) Beschlüsse des Vorstandes sind für Mitglieder verbindlich, sofern sie nicht von der nächsten Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§12a Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) Einrichtung einer Geschäftsstelle
Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Erledigung der administrativen Aufgaben. Sie unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der Vereinsziele und der Organisation des Sportbetriebs.
- (2) Aufgaben der Geschäftsstelle
 - a) Die Geschäftsstelle übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Mitgliederverwaltung und -betreuung,
 - Organisation des Sportbetriebs und Veranstaltungen,
 - Finanz- und Rechnungswesen in Abstimmung mit dem/der Kassenwart/in
 - Unterstützung des Vorstands bei administrativen Aufgaben
 - Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

VEREINSSATZUNG
Verein für Leichtathletik Lingen e.V.

- b) Weitere Aufgaben können durch den Vorstand festgelegt werden.
- (3) Personal der Geschäftsstelle
Der Verein kann Personal für die Geschäftsstelle einstellen. Die Anstellung erfolgt durch den Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
- (4) Finanzierung der Geschäftsstelle
 - a) Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt aus Vereinsmitteln, insbesondere durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Sponsoring- und Werbeeinnahmen,
 - Öffentliche Zuschüsse und Fördermittel,
 - Erlöse aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins,
 - Spenden und sonstige Zuwendungen
 - b) Die Höhe der finanziellen Mittel für die Geschäftsstelle wird jährlich im Haushaltsplan des Vereins festgelegt.
 - c) Sollten finanzielle Engpässe auftreten, ist der Vorstand verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zur Kostenreduzierung oder zur alternativen Finanzierung der Geschäftsstelle zu ergreifen.
- (5) Geschäftsführer/-in
 - a) Der Verein kann eine/n Geschäftsführer/in einstellen, der/die/ für die operativen Geschäfte des Vereins verantwortlich ist. Die Einstellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in erfolgt durch den Vorstand.
 - b) Der/Die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen sowie der Beschlüsse des Vorstands.
 - c) Er/Sie ist dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig und handelt nach dessen Weisungen.
 - d) Der/Die Geschäftsführer/in ist berechtigt, den Verein in laufenden Verwaltungsgeschäften zu vertreten, sofern ihm/ihr diese Befugnis durch den Vorstand übertragen wurde.
- (6) Vergütung
Sofern eine Vergütung des/der Geschäftsführers/in und weiterer Angestellter erforderlich ist, wird diese durch den Vorstand festgelegt und ist im Haushaltsplan berücksichtigt.

§13 Dauer der Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit

ein neues Vorstandsmitglied. Bis dahin kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger benennen.

- (3) Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

§14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) In jedem Jahr wird jeweils ein neuer Kassenprüfer bzw. eine neue Kassenprüferin für insgesamt zwei Jahre gewählt. Ausgeschiedene Kassenprüfer/-innen dürfen erst nach zwei Jahren wiedergewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfer/-innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (4) Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts bzw. der Kassenswartin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Ordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des Vereins erlassen werden.
- (5) Die Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern des Vereins auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 16 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Auf dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ behandelt werden.
- (2) Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Gemeinnützigkeit wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen dem Kreissportbund als Treuhänder mit der Auflage zur Verfügung gestellt, das Vermögen für die Gründung eines neuen Leichtathletik-Vereins im Lingener Raum zu verwenden.
- (4) Ist in einem Zeitraum von 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit einen Leichtathletik-Verein nicht neu gegründet worden, fällt das Vermögen dem Niedersächsischen Leichtathletikverband e.V. zu.

VEREINSSATZUNG
Verein für Leichtathletik Lingen e.V.

Lingen/Ems, 28. Februar 2025

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB, die im Beschluss der Mitgliederversammlung enthaltenen Änderungen und die unveränderten Bestimmungen des zuletzt eingereichten Satzungswortlautes stimmen mit dem neuen geänderten Wortlaut der Satzung überein, zeichnet der Vorstand:

Oliver Benner
(1.Vorsitzender)

Sabine Fastabend
(2.Vorsitzende)

Knut Brockhaus
(Geschäftsführer)

Simon Hardt
(Sport-/Wettkampfwart)

Susanne Brockhaus
(Kassenwartin)

Dennis Schnettberg
(Haus-/Hofwart)

Ingmar Krannich
(Pressewart)

John Feldheim
(EDV-Wart)